

## **Satzung des MOVE Generations e.V.**

Stand 21.08.2025

**Vorbemerkung:** Die im folgenden Text verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen wie Vorsitzender, Schriftführer usw. gelten jeweils auch für die weibliche Form.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 **Der Verein führt den Namen „MOVE Generations“.**
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in **69517 Gornheimertal**.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Angebot von Bewegungskursen zur Förderung der körperlichen Gesundheit und des Wohlbefindens.
- Förderung und Ausübung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.
- Förderung und Betreuung der Jugend zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung.
- Organisation und Durchführung von sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen, Festen und Projekten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- Organisation und Durchführung von Bewegungsangeboten, Kursen, Workshops und Veranstaltungen.
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Menschen aller Altersgruppen zur Förderung des sozialen Miteinanders.
- Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Vereinen und sozialen Trägern zur Umsetzung gemeinschaftsfördernder Projekte.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- 3.4 Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 5 trifft der geschäftsführende Vorstand.
- 3.5 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren etc.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Geschäftsjahresende zu erfolgen. Das Mitglied hat alle Gegenstände, die sich im Eigentum des Vereins befinden, an diese unverzüglich zurück zu geben.
- 4.5 Ein Mitglied kann bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen.
- 4.6 Statusänderung:  
Ein Mitglied kann sich unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen zum Geschäftsjahresende zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ummelden. Die Vorankündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

#### **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und in der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 die Mitgliederversammlung.
- 6.2 der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederverwaltung findet einmal jährlich statt.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des

- Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 7.3 Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- 7.4 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16ten Lebensjahr stimmberechtigt, die mindestens ein Jahr Mitglied sind.
- 7.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anders bestimmt.
- 7.6 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Gesamtvorstand wird gebildet aus:
- Dem geschäftsführenden Vorstand:
- aus mindestens zwei Vorständen
  - Kassenwart
  - Schriftführer
- und kann erweitert werden durch:
- weitere Beisitzer
  - Abteilungsleiter
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8.4 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- 9.1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 10 Abteilungen**

- 10.1 Abteilungen können innerhalb des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks auf einem bestimmten (Teil-)Gebiet gegründet werden. Die Gründung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern.
- 10.2 Die Zugehörigkeit eines Vereinsmitglieds zu mehreren Abteilungen ist möglich.
- 10.3 Die Abteilungen wählen ein Abteilungsteam aus mindestens 2 Personen. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- 10.4 Der geschäftsführende Vorstand kann jeder Abteilung im Jahreshaushalt einen Betrag zur Verfügung stellen, über dessen Verwendung sie im Rahmen des Vereinszwecks und ihres Betätigungsfeldes als Abteilung selbst frei entscheiden kann. Macht der Geschäftsführende Vorstand hiervon Gebrauch, so ist das Abteilungsteam zur Rechnungslegung verpflichtet. Die Abteilungen bleiben dabei stets rechtlich unselbstständig und können kein eigenes Vermögen bilden.
- 10.5 Das Abteilungsteam vertritt die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins gegenüber geschäftsführendem Vorstand, Gesamtvorstand und den anderen Abteilungen. Die Entscheidung über Personalfragen bei Trainern etc. trifft der Abteilungsleiter gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- 11.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins, dürfen aber nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 12 Datenschutz**

- 12.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
- Name und Anschrift
  - Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen)
  - Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk)
  - E-Mail-Adresse
  - Geburtsdatum
  - Staatsangehörigkeit
  - Lizenz(en)
  - Ehrungen
  - Funktion(en) im Verein
  - Wettkampfergebnisse
  - Zugehörigkeit zu Mannschaften
  - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- 12.2 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 12.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner

Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 12.4 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 12.5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 12.6 Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 12.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben

und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 12.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- 13.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 -Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gornheimertal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche verwenden darf.

Gornheimertal, 21.08.2025

1. Vorsitzender  
Daniel Siegfried Schäberle

2. Vorsitzender  
Jennifer Christina Bopp

Kassenwart  
Raphaela Michaela Knapp

Schriftführer  
Romina Schweikert

Beisitzer  
Diana Schwärzer

Beisitzer  
Vanessa Madeleine Schäberle

Beisitzer  
Carolin Bernert